

BELEHRUNG ÜBER DIE RÜCKTRITTSRECHTE

Projekt „Caritas Green-Deal: Stromerzeugung und Stromspeicherung durch Sonnenenergie“

Die Anlegerin hat nachstehende Rücktrittsrechte:

1. RÜCKTRITTSRECHT gemäß FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ (FernFinG)

1.1. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG

Die Anlegerin kann vom Qualifizierten Nachrangsdarlehensvertrag, sofern dieser ausschließlich im Fernabsatz abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Als Fernabsatz gilt die ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmitteln ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems. Die Rücktrittsfrist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Emittenten zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Hat die Anlegerin die Vertragsgrundlagen und Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt. Die Anlegerin hat jedoch u.a. dann kein Rücktrittsrecht, wenn der Vertrag mit deren ausdrücklicher Zustimmung von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurde, bevor die Anlegerin ihr Rücktrittsrecht ausübt.

1.2. Informationen gemäß §§ 5 und 7 FernFinG

Emittent:

Caritas der Diözese St. Pölten
Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten
Tel.: 02742/844
info@caritas-stpoelten.at
Direktor: Hannes Ziselsberger
ERsB: 911 000 628 6474

Die Caritas ist ein Institut, dem nach Kirchenrecht gem. can. 114 und 116 CIC eigene öffentliche Rechtspersönlichkeit zukommt. Für den staatlichen Bereich besitzt die Caritas der Diözese St. Pölten den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Es besteht kein Eigentümer, da die Caritas der Diözese St. Pölten als kirchliches Institut als eigene Rechtspersönlichkeit errichtet wurde. Zuständiger Bischof ist Dr. Alois Schwarz, Diözesanbischof der Diözese St. Pölten.

Seite 1 von 5

Hauptgeschäftstätigkeit:

Der Wirkungsbereich der Caritas der Diözese St.Pölten erstreckt sich grundsätzlich über das gesamte Diözesangebiet und kann in einzelnen Diensten auch darüber hinaus reichen. Das Institut ist auf gemeinnütziger und mildtätiger Basis zu führen, seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Ausbreitung und Vertiefung des diakonischen Bewusstseins der Kirche sowie solidarischer Haltungen in der Gesellschaft
2. Organisierte Hilfeleistung bei jeder Art materieller, geistiger, leiblicher, sozialer und psychischer Not
3. Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe im In- und Ausland.

Die ideellen Mittel zur Zweckerreichung sind:

1. Selbstständige Errichtung und Führung aller Arten von Caritaseinrichtungen und Diensten wie:
Tages- und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen oder Arbeitslose, Caritas Läden, Wohn- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen oder von Armut betroffenen Menschen, Wohnassistenz, Psychosoziale Dienste, Suchtberatung, Familienberatung, Sozialberatung, Angebote der Beruflichen Integration, Angebote im Bereich von Asyl und Integration, Familienhilfe, Tageseltern, Kinderbetreuung, Mutter-Kind-Häuser, Lernförderung, Hörtest, stationäre und ambulante Pflege- und Betreuungsangebote, mobiler oder stationärer Hospizdienst, internationale Entwicklungszusammenarbeit, Katastrophenhilfe im In- und Ausland, Pfarrcaritas, Freiwilligenarbeit, YoungCaritas, Bildungsangebote, Vorträge, Schulen.
2. Zusammenwirken mit gleichartigen Einrichtungen der übrigen Diözesen, sowie mit anderen Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen und einvernehmliche Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Republik Österreich, der Bundesländer, der Gemeinden oder nationalen und internationalen Organisationen.
3. Entgeltliche Lieferungen und Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß § 40a BAO.
4. Errichtung von oder Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dadurch der Zweck der Caritas der Diözese St. Pölten besser erreicht werden kann.
5. Widmung von Vermögen an Stiftungen (Errichtung von Stiftungen) nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz oder Privatstiftungsgesetz im Rahmen des § 40a Z1 BAO, und zwar sowohl als alleiniger Stifter, gemeinsam mit anderen Stiftern als auch als Zustifter. Der Zweck der Stiftung muss mildtätig gemäß § 37 BAO sein. Als Begünstigte dürfen nur die Caritas St. Pölten oder andere denselben Zweck verfolgende Caritas-Organisationen oder Organisationen sein, die weltweit für Zwecke der Entwicklungs- & Katastrophenhilfe tätig sind, oder Einrichtungen, welche für in Not geratene Personen geschaffen wurden. Es ist sicherzustellen, dass die Vermögensempfänger/Begünstigte der Stiftung zum Zeitpunkt des

Vermögenstransfers/Vermögensübertragung begünstigte Zwecke gemäß § 4a (2) Z 3 lit. a EStG verfolgen und spendenbegünstigt sind.

6. Die Caritas St. Pölten ist berechtigt, alle zur Erreichung ihrer gemeinnützigen, im Wesentlichen mildtätigen Zwecke dienenden Geschäfte abzuschließen und Maßnahmen zu setzen, insbesondere die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung und das in Bestandnehmen und -geben von Anlagen.

Die Tätigkeit der Caritas der Diözese St. Pölten begründet kein Gewerbe.

Aufsichtsbehörde:

Im Fall eines Verwaltungsstrafverfahrens ist die Bezirksverwaltungsbehörde Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten, zuständig.

Finanzdienstleistung, Fernabsatzvertrag und Rechtsbehelfe:

Der Emittent nimmt aufgrund eines öffentlichen Anbots, beginnend mit 01.04.2025 und endend mit 31.12.2025 Qualifizierte Nachrangdarlehen gemäß „Vereinbarung über die Gewährung eines Qualifizierten Nachrangdarlehens (Projekt „Caritas Green-Deal: Stromerzeugung und Stromspeicherung durch Sonnenenergie“)“ auf. Die Darlehen werden im Nennbetrag von zumindest € 1.000,-- bis maximal € 10.000,-- erbracht, wobei diese in jeweils ganzen tausender Beträgen zu erfolgen hat. Der Gesamtnennbetrag der Emission beträgt bis zu € 1.999.000,--. Die Emissionsgrenze liegt unter EUR 1.999.000,-- binnen zwölf Monaten. Die Annahme des Angebots der Anlegerin erfolgt durch Gegenfertigung der Vereinbarung durch den Emittenten. Die Laufzeit des Darlehens ist unbestimmt und endet nur durch Kündigung. Diese kann jederzeit sowohl vom Emittenten als auch von der Anlegerin unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist (vorbehaltlich des vereinbarten, lediglich die Anlegerin bindenden fünfjährigen Kündigungsverzichtes) erfolgen. Die (Rück)zahlung des Darlehensbetrages samt Zinsen erfolgt auf das von der Anlegerin bekanntgegebene Konto und, sofern keine gegenteilige gesetzliche Verpflichtung besteht, ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern durch den Emittenten. Für die Versteuerung und Abfuhr hat die Anlegerin, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht, selbst Sorge zu tragen. Die Anlegerin wird mit keinen Kosten belastet. Die Investition ist mit wesentlichen Risiken verbunden, insbesondere kann ein Totalverlust des investierten Geldes nicht ausgeschlossen werden (siehe hierzu auch die in der Darlehensvereinbarung und dem Informationsblatt enthaltene Risikowarnung). Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit der Begebung der Anleihe findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung und ist das sachlich zuständige Gericht am Wohnort der Anlegerin zuständig. Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache übermittelt, in der auch die sonstige Kommunikation mit der Anlegerin erfolgt. Außergerichtliche Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren sind nicht vorgesehen. Es bestehen kein Garantiefonds oder sonstige besondere Entschädigungsregelungen, insbesondere unterliegt die Anleihe grundsätzlich nicht der staatlichen Einlagensicherung. Diese Informationen sind bis zur Bekanntgabe deren etwaigen Änderungen gültig.

2. RÜCKTRITTSRECHT gemäß KONSUMENTSCHUTZGESETZ (KSchG)

2.1. Belehrung über das Rücktrittrecht gemäß § 3 KSchG bei Vertragsabschluss außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Emittenten

Die Anlegerin kann ohne Angabe von Gründen vom Anleihevertrag zurücktreten, wenn sie ihre Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten des Emittenten noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Anlegerin hat jedoch u.a. dann kein Rücktrittsrecht, wenn sie selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Emittenten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat, wenn dessen Zustandekommen keine Besprechung zwischen den Beteiligten vorangegangen ist oder wenn die Anlegerin die Vertragserklärung in körperlicher Abwesenheit des Emittenten abgegeben hat, es sei denn, dass sie dazu von ihm gedrängt worden ist.

2.2. Belehrung über das Rücktrittrecht gemäß § 3a KSchG bei fehlendem Eintritt maßgeblicher Umstände

Die Anlegerin kann vom Anleihevertrag zurücktreten, wenn ohne ihre Veranlassung für ihre Einwilligung maßgebliche Umstände, die vom Emittenten als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche Umstände sind u.a. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Emittenten erbracht werden kann. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für die Anlegerin erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in einem erheblich geringeren Maß eintreten. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Vertragserfüllung durch beide Vertragspartner. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Anlegerin hat jedoch u.a. dann kein Rücktrittsrecht, wenn sie bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in einem erheblich geringeren Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts einzeln ausgehandelt worden ist oder sich der Emittent zu einer angemessenen Vertragsanpassung bereit erklärt.

3. RÜCKTRITTSRECHT gemäß § 4 ALTERNATIVFINANZIERUNGSGESETZ (AltFG)

Sofern die Anlegerin vor Abgabe ihrer Vertragserklärung nicht die Informationen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 bis 4 AltFG erhalten hat, kann sie vom Anleihevertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem die Anlegerin die fehlenden Informationen erhalten hat und über ihr Rücktrittsrecht belehrt worden ist.

Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn die Anlegerin diese Urkunde dem Emittenten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass die Anlegerin die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt.

4. RÜCKTRITTSRECHT gemäß § 21 KAPITALMARKTGESETZ (KMG)

Erfolgt ein prospektpflichtiges Angebot ohne vorhergehende Veröffentlichung des Prospekts kann die Anlegerin von ihrem Angebot oder vom Anleihevertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn die Anlegerin ein Schriftstück, das ihre oder die Vertragserklärung des Emittenten enthält, dem Emittenten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass die Anlegerin das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es reicht aus, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem das Prospekt veröffentlicht wurde.

5. ANSCHRIFT, an die die Rücktrittserklärung zu senden ist, RÜCKTRITTSFOLGEN

5.1. Schriftliche Rücktrittserklärungen sind an folgende Adresse zu senden:

Caritas der Diözese St. Pölten
Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten

5.2. Nach einem wirksamen Vertragsrücktritt ist die Anlegerin nicht mehr zur Einzahlung des Darlehensbetrages verpflichtet. Allfällige bereits geleistete Einzahlungen werden (ohne Anspruch auf Verzinsung oder sonstige Ansprüche) rückabgewickelt.